

Checkliste

"barrierefreies Internet"

Die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) hat 4 Kriterien festgelegt für die Beurteilung der Barrierefreiheit von Webseiten und mobilen Anwendungen.

1. Wahrnehmbarkeit (die Inhalte müssen für Menschen mit verschiedenen Beeinträchtigungen gut auffindbar sein)
2. Bedienbarkeit (die Seite muss bedienbar und alle Inhalte müssen ansteuerbar sein, auch ohne Mausbenutzung)
3. Verständlichkeit (die Inhalte müssen verständlich sein)
4. Robustheit (die Seite muss bei Zugriff verschiedenster Endgeräte und spezieller Ausgabegeräte wie Braillezeilen „robust“ laufen).

Zu kleine Schriften, endlose Schachtelsätze oder Videos ohne Untertitel machen das Internet für Menschen mit Behinderungen unbenutzbar.

Blinde Menschen und Menschen mit schwerer **Sehbehinderung** verwenden Screen-Reader (Bildschirmlesegeräte), eine Software mit synthetischer Sprachausgabe oder eine Braillezeile (ein Bildschirmsatz) um im Internet zu surfen. Bilder und Grafiken können von Screen-Readern nur interpretiert werden, wenn sie mit Alternativtexten oder beschreibenden Angaben hinterlegt sind. Dasselbe gilt für Links, die auf barrierefreien Seiten immer einen „sprechenden Titel“ haben.

Für Online-Texte sind gerade serifenfreie Standardschriften und Standardzeichen zu verwenden, da ausgefallene Schriften oder Zeichen von Screen-Readern nicht interpretiert werden können. Dabei sollte sichergestellt sein, dass die Schriftgröße nicht fix definiert ist, sondern sich im Browser skalieren lässt, damit sie an die Sehleistung der Benutzer:innen angepasst werden kann.

Auch die Farbwahl spielt eine wichtige Rolle. Es ist auf eine gute Kontrastierung von Vorder- und Hintergrund zu achten. Braun- und Orangetöne sind für Schriften nicht geeignet, da sie von sehgeschwachen Menschen kaum wahrgenommen werden. Die BITV 2.0 empfiehlt hier für normale Schriftgrößen ein Kontrastverhältnis von mind. 4,5:1 und für große Schriften (24 px, bzw. 18px fett) von mindestens 3:1. Das Kontrastverhältnis lässt sich mit kostenlosen Prüftools wie dem „Colour Contrast Analyzer“ überprüfen.

Zu beachten ist auch die Rot-Grün-Blindheit. Die Betroffenen (ungefähr 10% der männlichen Bevölkerung) können die Farben Rot und Grün entweder gar nicht unterscheiden oder ihnen erscheinen die beiden Farben sehr ähnlich. Deshalb sind rote und grüne Textelemente zu vermeiden. Auch ein in einem Text mit schwarzen Buchstaben hervorgehobenes rotes Wort wird nicht als Hervorhebung erkannt.

Für gehörlose Menschen und Menschen mit schwerer Hörbehinderung wiederum ist es wichtig, dass alle akustischen Inhalte, wie Videos, die immer öfter auf Grünen-Internetseiten verwendet werden, Untertitelt oder in Gebärdensprache gedolmetscht werden. Auch eine klare optische Struktur und die Hervorhebung wichtiger Bereiche sind für gehörlose oder hörbehinderte Nutzer*innen von großem Vorteil.

Für Start- und Hauptseiten gilt, die Informationen in verkürzter Form und diese Seiten so verständlich wie möglich darzustellen, damit Menschen mit Behinderungen sich möglichst leicht einen Überblick verschaffen können. Und selbstverständlich sollen die Grundsätze der Barrierefreiheit auch in den sozialen Netzwerken wie Facebook, YouTube usw. eingehalten werden.